

Abschrift.

2 D. 633/1935.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Bauarbeiter H M
aus Kanin, Kreis Zauch=Belzig, im Gerichtsgefängnis in Potsdam in
Untersuchungshaft,
wegen Verbrechens gegen § 2 des Gesetzes gegen die Neubildung von
Parteien,

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der Sitzung vom
29. August 1935, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Willhöfft als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Vogt, Dr. Full,
Dr. Teuffel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Schubert,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
in P o t s d a m vom 3. Juli 1935 wird verworfen.

Dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels auf=
erlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach der Auffassung der Strafkammer hat der Angeklagte, der
früher Mitglied und Ortsgruppenleiter der KPD. war, dadurch, daß er
seine Mitarbeiter darauf hinwies, daß er Kommunist sei und bleibe,
daß die kommunistische Partei im geheimen weiter bestehe und weiter
arbeite, daß in absehbarer Zeit mit einem Umsturz zu rechnen sei,
und daß er versuchte, sie durch sein im Urteil näher dargelegtes Ver=
hal=

halten für die kommunistischen Ziele zu gewinnen, unternommen, den organisatorischen Zusammenhalt der verbotenen kommunistischen Partei aufrecht zu erhalten (§ 2 des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 - RGBl. I S. 479 -). Diese Auffassung gibt zu durchgreifenden rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Da der Begriff des Unternehmens einer strafbaren Handlung nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts auch den Versuch umfaßt, kommt es nicht, wie die Revisionsbegründung darlegt, darauf an, ob eine Verbindung des Angeklagten mit einer verbotenen Organisation oder einzelnen Mitgliedern der kommunistischen Partei bestand, oder ob die Handlungen geeignet waren, den organisatorischen Zusammenhang der KPD. aufrechtzuerhalten. Entscheidend ist, da die Bildung einer neuen politischen Partei im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommt, ob der Angeklagte zum mindesten den Vorsatz der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhanges der KPD. durch Handlungen betätigt hat, welche einen Anfang der Ausführung des in § 2 a.a.O. vorgesehenen Verbrechens verwirklichen. (RG. II vom 18. Juni 1934 2 D. 511/34.) Allerdings begründet nicht jede Unterstützung einer der früher bestehenden politischen Parteien die Strafbarkeit aus § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933. Erforderlich ist vielmehr das Unternehmen der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts einer anderen Partei als der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Den Urteilsausführungen ist aber zu entnehmen, daß der Angeklagte sich nach der Auffassung der Strafkammer nach dieser Richtung vorsätzlich betätigt hat. Denn er hat durch sein Verhalten unternommen, den Willen der Parteianhänger zum weiteren organisatorischen Zusammenhalt zu stärken.

(gez.) Willhöfft.

Klimmer.

Vogt.

Dr. Full.

Dr. Teuffel.
